

## **Was versteht man unter Unfallort im Rahmen der Fahrerflucht ?**

Hanseatischen OLG, Beschluss vom 27.03.2009, Az.: 3 – 13/09(Rev) – 1 Ss 31/09

Nach § 142 Abs.1 StGB wird bestraft, wer sich nach einem Unfall im Straßenverkehr in Kenntnis seiner Unfallbeteiligung unerlaubt vom Unfallort entfernt. Dabei ist der Unfallort streng genommen nur die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen hat. Im weiteren gehört hierzu aber auch die unmittelbaren Umgebung, in der die beteiligten Fahrzeuge zum Halten gekommen sind bzw. in der sie zum Halten hätten kommen können und in der die Unfallbeteiligten für etwaige Zeugen noch als warte- oder auskunftspflichtig zu erkennen sind. Ein konkreter Radius des Unfallortes lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Vielmehr hängt die Bewertung vom Einzelfall ab. Dass diese Definition in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, zeigt folgender Fall.

Ein LKW-Fahrer befuhr in Hamburg die Straße Neue Elbbrücken und touchierte dabei mit dem rechten Außenspiegel seines Führerhauses den linken Außenspiegel eines anderen LKW, der neben ihm fuhr. Da er dies nicht bemerkte, setzte er seine Fahrt unbeirrt fort. Der andere LKW-Fahrer nahm die Verfolgung auf, um ihn zur Rede zu stellen und ihn auf die Beschädigung aufmerksam zu machen. Dies gelang ihm jedoch erst, nachdem sie mehrere Lichtzeichenanlagen passiert und sich ca. 1,5 km vom eigentlichen Unfallort entfernt hatten. Der LKW-Fahrer reagierte hierauf nicht und fuhr weiter. Erst nach einer weiteren Kreuzung konnte ihn der Fahrer den beschädigten LKW stoppen, indem er sich mit seinem Fahrzeug vor ihn stellte.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg verurteilte den LKW-Fahrer wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe in Höhe von 1000,- € Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel hatte nur geringfügigen Erfolg. Denn auch das Landgericht hielt den LKW-Fahrer für schuldig. Lediglich die Geldstrafe wurde verringert. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der LKW-Fahrer zumindest als er von seinem Kollegen nach ca. 1,5 km auf das schädigende Ereignis aufmerksam gemacht wurde, hätte anhalten müssen, um die Angelegenheit zu klären. Da er dies nicht tat, sondern weiterfuhr, obwohl er zwischenzeitlich wissen musste, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, liege ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor.

Der LKW-Fahrer legte schließlich Revision ein, über welche das Hanseatische OLG zu entscheiden hatte.

Dieses sah die Rechtslage etwas anders und sprach den LKW-Fahrer schließlich frei. Denn nach Auffassung des OLG ist eine Strafbarkeit nach § 142 Abs.1 StGB ausgeschlossen, wenn der Täter – wie hier - erst an einem anderen als dem Unfallort vom Unfall erfahren hat. Dass der LKW-Fahrer nur ca. 1,5 km vom Unfallort entfernt von seinem Kollegen, als eine feststellungsbereite Person, auf den Unfall aufmerksam gemacht wurde, soll daran nichts ändern. Denn für die Bestimmung der räumlichen Grenze des Unfallortes kommt es nach Ansicht des OLG nur auf die Sicht feststellungsbereiter Personen an, die am Ort des Geschehens verbleiben. Nicht auf solche, die die Verfolgung aufnehmen. Zumindest solche Orte, die nicht mehr in Sichtweite des Unfallgeschehens liegen, gehören daher nicht mehr zum Unfallort i.S.d. § 142 Abs.1 StGB.

**Fazit:**

Auch wenn die Sache für den LKW-Fahrer hier noch einmal glimpflich ausgegangen ist, dürfte das Urteil des Hanseatischen OLG mit Vorsicht zu genießen sein. Zwar wird die Auffassung des OLG weitestgehend geteilt. Doch besteht zu dieser Problematik auch gegenteilige obergerichtliche Rechtsprechung. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung vom 01.10.2007 darauf hingewiesen, dass eine Strafbarkeit nach § 142 Abs.1 StGB in den Fällen, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl - weiter - von der Unfallstelle entfernt, durchaus gegeben sein kann. Um derartigen Problemen aus dem Wege zu gehen, ist es daher in jedem Falle ratsam, etwaigen feststellungsbereiten Personen die Personalien sowie die Fahrzeugdaten mitzuteilen – auch wenn man der Meinung ist, nicht an einem Unfall beteiligt gewesen zu sein. Anderenfalls droht eine Geldstrafe sowie eine Eintragung von 7 Punkten in Flensburg.